

SBB CFF FFS



SBB CFF FFS Cargo

Vereinbarung zur Umsetzung der Revision des Arbeitszeitgesetzes in Bezug auf die Anstellungsbedingungen des dem AZG unterstellten Personal der SBB bzw. SBB Cargo

zwischen

SBB / SBB Cargo

vertreten durch

Human Resources

Bern

(nachstehend SBB genannt)

und

dem SEV, Gewerkschaft des Verkehrspersonals

Postfach, 3000 Bern 6

transfair, Der Personalverband für den Service public Schweiz

Hopfenweg 21, Postfach, 3000 Bern 14

dem Kaderverband des öffentlichen Verkehrs (KVÖV)

Postfach, 3001 Bern

dem Verband Schweizer Lokomotivführer und Anwärter (VSLF)

Hardhof 38, 8064 Zürich

(nachstehend gemeinsam die Sozialpartner genannt)

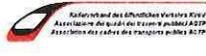
(SBB und die Sozialpartner nachstehend gemeinsam die Parteien genannt)

Ingress

Das Parlament verabschiedete 2016 eine Teilrevision des Arbeitszeitgesetzes (AZG). Diese wird voraussichtlich zusammen mit der zu revidierenden Verordnung zum AZG im Dezember 2018 in Kraft treten.

1. Ausgangslage

Damit ein Teil der Bestimmungen aus der AZG Revision für die Planung auf Ende Jahr angewandt werden können, müssen verschiedene Bestimmungen aus dem GAV SBB 2015 / GAV SBB Cargo 2015 und in den betroffenen BAR angepasst werden. Für das dem Arbeitszeitge-



SBB CFF FFS



SBB CFF FFS Cargo

setz unterstellte Personal von SBB und SBB Cargo gelten per 9. Dezember 2018 (Fahrplanwechsel) resp. 1.1.2019 folgende Bestimmungen.

2. Vereinbarung

2.1. Bestimmungen, die angepasst bzw. besonders geregelt werden

In den 3 Anhängen, die integraler Bestandteil dieser Vereinbarung sind, werden die Anpassungen im Detail dargestellt. Folgende Bestimmungen werden ergänzt, präzisiert oder aufgehoben:

- Beilage 1, Arbeitsschluss vor den Ferien

GAV SBB 2015 / GAV SBB Cargo 2015, Anhang 4, Ziffer 32: Ergänzung

- Beilage 2, Arbeitsunterbrechung

GAV SBB 2015 / GAV SBB Cargo 2015, GAV Anhang 4 Ziffer 19: aufgehoben

BAR Lokpersonal P 131.3:

- o Ziffer 2.7.2, erster und zweiter Satz, werden aufgehoben.

BAR Infrastruktur:

- o I-B (I 13101), Ziff. 3, Abs. 2: aufgehoben
- o I-IH (I 13102), Ziff. 2.6, Abs. 2: aufgehoben
- o I-EN (I 13103), Ziff. 3, Abs. 2: aufgehoben
- o I-ESP (I 13104), Ziff. 5, Abs. 2: aufgehoben
- o I-AT (I 13105), Ziff. 5, Abs. 2: aufgehoben

- Beilage 3, Abstände zwischen arbeitsfreien Wochenenden

GAV SBB 2015 / GAV SBB Cargo 2015 Anhang 4 Ziffer 26: neue Formulierung

BAR Zugspersonal P 131.2:

- o Ziffer 7.3: aufgehoben
- o Ziffer 7.4, Abs. 1 und Abs. 2: neue Formulierung

BAR Lokpersonal P 131.3:

- Ziffer 2.9.1: aufgehoben
- Ziffer 2.9.2, Abs. 1 und Abs. 2: neue Formulierung

BAR I-IH I 13102:

- Ziffer NEU: neue Bestimmung über Abstände arbeitsfreier Wochenende

2.2. Zeitzuschläge für auswärtige Pausen (AZGV-Revision)

Die paritätische Arbeitsgruppe Arbeitszeit erarbeitet zum Thema „Zeitzuschläge für auswärtige Pausen“ gemäss GAV SBB 2015 / GAV Cargo 2015 Anhang 4 Ziffer 14 Absatz 1 lit. a zuhanden der Verhandlungsdelegationen GAV SBB/Cargo 2019 Vorschläge und Varianten, in welchen ein angemessener Teil der durch den Wegfall von Zeitzuschlägen entstehenden Produktivitätsgewinne (1/3 bis 50%) an die betroffenen Personalkategorien zurückfliessen kann. Ziel ist es, die durch die Verhandlungsdelegationen GAV SBB/Cargo vereinbarte Lösung per Fahrplanwechsel Dezember 2019 (für Fahrplan 2020) umzusetzen.

3. Geltungsbereich

Betroffen von dieser Vereinbarung ist das dem AZG unterstellte Personal der SBB bzw. SBB Cargo.

4. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Vereinbarung tritt per 9. Dezember 2018 (Fahrplanwechsel 2019) resp. 1. Januar 2019 in Kraft – vorbehältlich der Zustimmung des Bundesrates zum revidierten AZG und der dazugehörenden Verordnung. Davon ausgenommen ist Ziff. 2.2 Die Dauer dieser Vereinbarung ist an die Laufdauer des GAV SBB 2015 / GAV SBB Cargo 2015 gebunden. Mit einer allfälligen Kündigung des GAV SBB 2015 / GAV SBB Cargo 2015 wird auch diese Vereinbarung hinfällig. Mit dem Abschluss eines neuen GAV SBB und GAV SBB Cargo werden diese Bestimmungen in diese integriert und die Vereinbarung wird damit hinfällig.

5. Kommunikation

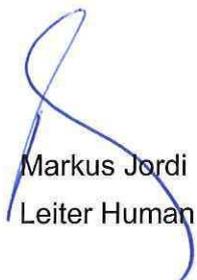
Die Parteien kommunizieren die Inhalte gemeinsam. Die durch diese Vereinbarung angepassten Ziffern im GAV SBB 2015, GAV SBB Cargo 2015 und den betroffenen BAR werden im Intranet aufgeschaltet.

6. Ausfertigung

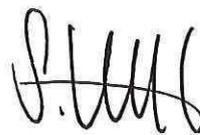
Die vorliegende Vereinbarung und die dazu gehörenden drei Anhänge sind in sechs gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt. SEV, transfair, KVöV und VSLF und SBB / SBB Cargo haben je ein unterzeichnetes Exemplar inkl. Anhänge erhalten.

Solothurn, 3. Juli 2018

SBB



Markus Jordi
Leiter Human Resources



Sibylle Hug
Leiterin HR-Beratung & Personalpolitik

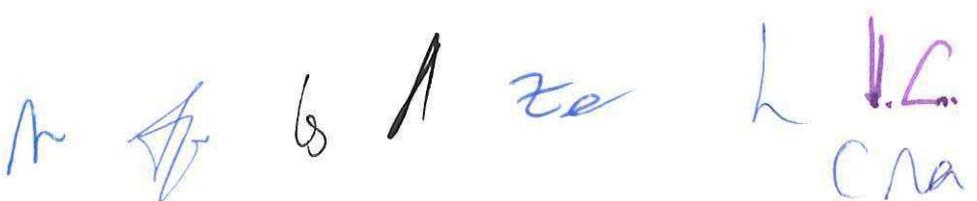
SBB Cargo AG

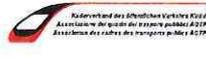


Daniel Eigenmann
Leiter Human Resources



Claudia Marti
HR Businesspartnerin





SBB CFF FFS



SBB CFF FFS Cargo

SEV, Gewerkschaft des Verkehrspersonals

Manuel Avallone
Vizepräsident

Barbara Spalinger
Vizepräsidentin

transfair

Werner Rüegg
Präsident Branche öffentlicher Verkehr

Bruno Zeller
Leiter Branche öffentlicher Verkehr

Kaderverband des öffentlichen Verkehrs (KVÖV)

Markus Spühler
Präsident KVÖV

Heinz Wiggenhauser
Vorstandsmitglied KVÖV

Verband Schweizer Lokomotivführer und Anwärter (VSLF)

Hubert Giger
Präsident VSLF

Daniel Ruf
Vorstandsmitglied VSLF

- Beilage 1, Arbeitsschluss vor den Ferien
- Beilage 2, Arbeitsunterbrechung
- Beilage 3, Abstände zwischen arbeitsfreien Wochenenden

Beilage 1

zur Vereinbarung zur Umsetzung der Revision des Arbeitszeitgesetzes in Bezug auf die Anstellungsbedingungen des dem AZG unterstellten Personal der SBB bzw. SBB Cargo vom 3.7.2018

Arbeitsschluss vor den Ferien

GAV SBB 2015 / GAV SBB Cargo 2015 Aktuelle Bestimmungen	GAV SBB 2015 / GAV SBB Cargo 2015 Neue Regelung
<p>Anhang 4 Ziffer 32</p> <p>¹ Am letzten Arbeitstag unmittelbar vor dem ersten Ferientag ist der Arbeitsschluss so früh als möglich festzusetzen; ein Arbeitsschluss nach 22 Uhr ist nicht zulässig.</p> <p>² Abweichungen sind nur im Einzelfall mit Zustimmung der beteiligten Mitarbeiterin oder des beteiligten Mitarbeiters möglich.</p>	<p>Anhang 4 Ziffer 32</p> <p>¹ Ist der letzte Arbeitstag vor den Ferien ein Freitag, ist der Arbeitsschluss spätestens um 22 Uhr festzusetzen, auf Ersuchen der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters spätestens um 20 Uhr.</p> <p>² Abweichungen sind im Einzelfall mit Zustimmung der beteiligten Mitarbeiterin oder des beteiligten Mitarbeiters möglich.</p> <p>³ Die Bestimmungen von Absatz 1 und 2 sind nicht anwendbar auf Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die nur für Nachtarbeit angestellt sind.</p>

Beilage 2

zur Vereinbarung zur Umsetzung der Revision des Arbeitszeitgesetzes in Bezug auf die Anstellungsbedingungen des dem AZG unterstellten Personal der SBB bzw. SBB Cargo vom 3.7.2018

Arbeitsunterbrechung

GAV SBB 2015 / GAV SBB Cargo 2015 Aktuelle Bestimmung	GAV SBB 2015 / GAV SBB Cargo 2015 Neue Bestimmung
<p>GAV Anh. 4, Ziffer 19</p> <p>¹ Anstelle einer Pause kann auf Wunsch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder ihrer Vertretung für die Einnahme einer Zwischenverpflegung eine Arbeitsunterbrechung von mehr als 20 Minuten eingeräumt werden, wenn die Arbeitsschicht neun Stunden nicht überschreitet; dabei gelten mindestens 20 Minuten dieser Arbeitsunterbrechung als Arbeitszeit.</p> <p>² Diese Bestimmung ist auch anwendbar, wenn aus betrieblichen Gründen Arbeitsunterbrechungen von mehr als 20 Minuten zugeteilt werden müssen, sofern die Pause nicht wenigstens eine Stunde beträgt.</p> <p>³ Die Zeitzuschläge für Nachtdienst gemäss Ziffer 60 Absatz 2 Buchstabe c GAV werden auch für Arbeitsunterbrechungen gewährt, die als Arbeitszeit gelten.</p>	<p>GAV Anh. 4, Ziffer 19</p> <p>¹ Anstelle einer Pause kann auf Wunsch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder ihrer Vertretung für die Einnahme einer Zwischenverpflegung eine Arbeitsunterbrechung von mehr als 20 Minuten eingeräumt werden, wenn die Arbeitsschicht neun Stunden nicht überschreitet; dabei gelten mindestens 20 Minuten dieser Arbeitsunterbrechung als Arbeitszeit.</p> <p>² Diese Bestimmung ist auch anwendbar, wenn aus betrieblichen Gründen Arbeitsunterbrechungen von mehr als 20 Minuten zugeteilt werden müssen, sofern die Pause nicht wenigstens eine Stunde beträgt.</p> <p>³ Die Zeitzuschläge für Nachtdienst gemäss Ziffer 60 Absatz 2 Buchstabe c GAV werden auch für Arbeitsunterbrechungen gewährt, die als Arbeitszeit gelten.</p>

BAR auf Basis GAV SBB 2015 Aktuelle Regelung	BAR auf Basis GAV SBB 2015 Neue Bestimmung
<p>P 131.3 (P-OP-ZF) 2.7.2 Arbeitsunterbrechungen (erster und zweiter Satz) Arbeitsunterbrechungen sind bezahlt und dauern mindestens 20 Minuten. Sie dürfen nur in Arbeitsschichten von maximal 540 Minuten Länge eingeteilt werden.</p>	<p>P 131.3 (P-OP-ZF) 2.7.2 Arbeitsunterbrechungen (erster und zweiter Satz) Arbeitsunterbrechungen sind bezahlt und dauern mindestens 20 Minuten. Sie dürfen nur in Arbeitsschichten von maximal 540 Minuten Länge eingeteilt werden.</p>
<p>I 13101, Ziff. 3, Abs. 2 (I-B) I 13102, Ziff. 2,6, Abs. 2 (I-IH) I 13103, Ziff. 3, Abs. 2 (I-EN) I 13104, Ziff. 5, Abs. 2 (I-ESP) I 13105, Ziff. 5, Abs. 2 (I-AT)</p> <p>Wird keine Hauptmahlzeit eingenommen, kann eine Arbeitsunterbrechung von 20 Minuten, die als Arbeitszeit gilt, eine Pause ersetzen, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:</p> <p>a) die durchgehende Arbeitszeit dauert mehr als 5 Std., und</p> <p>b) die Arbeitsschicht dauert höchstens 9 Std., und</p> <p>c) das Personal hat die Möglichkeit, am Arbeitsplatz oder in der Nähe eine Zwischenverpflegung einzunehmen, und</p> <p>d) das beteiligte Personal oder dessen Vertretung stimmt zu.</p>	<p>I 13101, Ziff. 3, Abs. 2 (I-B) I 13102, Ziff. 2,6, Abs. 2 (I-IH) I 13103, Ziff. 3, Abs. 2 (I-EN) I 13104, Ziff. 5, Abs. 2 (I-ESP) I 13105, Ziff. 5, Abs. 2 (I-AT)</p> <p>Wird keine Hauptmahlzeit eingenommen, kann eine Arbeitsunterbrechung von 20 Minuten, die als Arbeitszeit gilt, eine Pause ersetzen, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:</p> <p>a) die durchgehende Arbeitszeit dauert mehr als 5 Std., und</p> <p>b) die Arbeitsschicht dauert höchstens 9 Std., und</p> <p>e) das Personal hat die Möglichkeit, am Arbeitsplatz oder in der Nähe eine Zwischenverpflegung einzunehmen, und</p> <p>d) das beteiligte Personal oder dessen Vertretung stimmt zu.</p>

M *St* *J* *G* *H* *Zu* *K* *one* *LLG*

Beilage 3

zur Vereinbarung zur Umsetzung der Revision des Arbeitszeitgesetzes in Bezug auf die Anstellungsbedingungen des dem AZG unterstellten Personal der SBB bzw. SBB Cargo vom 3.7.2018

Bestimmungen über die Abstände von arbeitsfreien Wochenenden

GAV SBB 2015 / GAV SBB Cargo 2015 Aktuelle Bestimmung	GAV SBB 2015 / GAV SBB Cargo 2015 Neue Bestimmung
Anhang 4, Ziffer 26 Im Einzelfall mit Zustimmung der beteiligten Mitarbeitenden oder im Rahmen der Delegationsnorm gemäss Ziffer 4 sind ausnahmsweise maximal 28 Tage Abstand zwischen Ruhesonntagen zulässig.	Anhang 4, Ziffer 26 ¹ Pro Kalendermonat muss ein arbeitsfreies Wochenende, bestehend aus dem ganzen Samstag und dem ganzen Sonntag, zugeteilt werden. Der Bezug von Ferien ersetzt das Zuteilen von arbeitsfreien Wochenenden, sofern die Ferien ganze Wochenenden einschliessen. ² Die arbeitsfreien Wochenenden sind nach Möglichkeit in regelmässig Abständen zuzuteilen. ³ Abweichungen sind im Einzelfall mit Zustimmung der beteiligten Mitarbeiterin oder des beteiligten Mitarbeiters oder im Rahmen der Delegationsnorm gemäss Ziffer 4 möglich.
BAR auf Basis GAV SBB 2015 Aktuelle Regelung BAR I 13102 (I-IH) Keine Regelung	BAR auf Basis GAV SBB 2015 Neue Bestimmung BAR I 13102 (I-IH) Ziffer neu <u>Titel:</u> Abstand zwischen arbeitsfreien Wochenenden ¹ Mindestens alle fünf Wochen muss ein arbeitsfreies Wochenende, bestehend aus dem ganzen Samstag und dem ganzen Sonntag, zugeteilt werden. Der Bezug von Ferien ersetzt das Zuteilen von arbeitsfreien Wochenenden, sofern die Ferien ganze Wochenenden einschliessen. ² Abweichungen sind im Einzelfall mit Zustimmung der beteiligten Mitarbeiterin oder des beteiligten Mitarbeiters oder im Rahmen der betrieblichen Mitwirkung möglich.

BAR auf Basis GAV SBB 2015 Aktuelle Regelung	BAR auf Basis GAV SBB 2015 Neue Bestimmung
<p>BAR P 131.2 (Zugpersonal)</p> <p>7.3. Anzahl arbeitsfreie Sonntage Für Z- und RZB-Mitarbeitende, welche gemäss Arbeitsmodellen der Beilage 1 tätig sind, wird mindestens ein freies Wochenende (Samstag und Sonntag) innerhalb von 4 Wochen garantiert. In abweichenden Arbeitsmodellen zur Beilage 1: In den Tourenabläufen des Zugpersonals muss mindestens jeder 4. Sonntag ein Ruhetag sein. Ungeachtet des gewählten Arbeitsmodells gelten folgende Feiertage in diesem Sinne als Sonntage: 1. Januar, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, 25. und 26. Dezember. Davon kann in Einzelfällen nur mit Zustimmung des betroffenen Mitarbeitenden abgewichen werden.</p> <p>7.4. Abstand zwischen arbeitsfreien Sonntagen Abstände von mehr als 21 Tagen zwischen zwei arbeitsfreien Sonntagen sollen nur eingeteilt werden, wenn dadurch das Zuteilen von 2 oder mehr zusammenhängenden arbeitsfreien Tagen über das Wochenende erreicht wird.</p>	<p>BAR P 131.2 (Zugpersonal)</p> <p>7.3 aufgehoben</p> <p>7.4 Abstand zwischen arbeitsfreien Sonntagen ¹ Mindestens alle vier Wochen muss ein arbeitsfreies Wochenende, bestehend aus dem ganzen Samstag und dem ganzen Sonntag, zugeteilt werden. Der Bezug von Ferien ersetzt das Zuteilen von arbeitsfreien Wochenenden, sofern die Ferien ganze Wochenenden einschliessen. ² Abweichungen sind im Einzelfall mit Zustimmung der beteiligten Mitarbeiterin oder des beteiligten Mitarbeiters oder im Rahmen der betrieblichen Mitwirkung möglich.</p>
<p>BAR P 131.3 (Lokpersonal P)</p> <p>2.9 Arbeitsfreie Sonntage 2.9.1 Abstände Abstände von maximal 28 Tagen zwischen zwei arbeitsfreien Sonntagen sind möglich.</p> <p>2.9.2 Arbeitsfreies Wochenende Alle 4 Wochen wird mindestens ein freies Wochenende (Samstag und Sonntag) eingeteilt. Abweichungen davon können auf Wunsch der einzelnen Mitarbeitenden oder einer 2/3 Mehrheit einer Gruppe gewährt werden.</p>	<p>BAR P 131.3 (Lokpersonal P)</p> <p>2.9 Arbeitsfreie Sonntage 2.9.1 Abstände aufgehoben</p> <p>2.9.2 Arbeitsfreies Wochenende ¹ Mindestens alle vier Wochen muss ein arbeitsfreies Wochenende, bestehend aus dem ganzen Samstag und dem ganzen Sonntag, zugeteilt werden. Der Bezug von Ferien ersetzt das Zuteilen von arbeitsfreien Wochenenden, sofern die Ferien ganze Wochenenden einschliessen ² Abweichungen sind im Einzelfall mit Zustimmung der beteiligten Mitarbeiterin bzw. des beteiligten Mitarbeiters möglich. Betrifft die Abweichung eine Gruppe, gilt die Zustimmung bei einer 2/3 Mehrheit der an der Abstimmung Beteiligten als gewährt.</p>

